

II-5765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 50.200/5-3/92

1010 Wien, den 30. APR. 1992
Stubenring 1
DVR: 001 7001
Telefon: (0222) 711 00
Telex: 111145 oder 111780
Telefax: 7158257
P.S.K.Kto.Nr. 05070 004
Auskunft: -
Klappe: -

2538 IAB

1992 -05- 04

zu 2669 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Haller, Meischberger, Dolinschek
betreffend Mißstände in den Arbeiterkammern, Nr. 2669/J

Vor Eingehen auf die einzelnen Punkte der Anfrage möchte ich darauf verweisen, daß die von Ihnen in der Einleitung der Anfrage angesprochenen Strafverfahren gegen den ehemaligen Präsidenten der Arbeiterkammer Steiermark, Rechberger, und gegen Funktionäre der Arbeiterkammer Tirol noch nicht abgeschlossen sind. Aus nicht abgeschlossenen Strafverfahren gegen bestimmte Personen Rückschlüsse auf allfällige strafbare Handlungen anderer Personen zu ziehen, ohne daß dafür auch nur das geringste Verdachtsmoment vorliegt, halte ich für mehr als bedenklich.

Ich verwehre mich daher gegen die in Ihrer Anfrage aufgestellte Vermutung, wonach auf Grund der in allen Kammern gleichen Machtverhältnisse Machtmißbräuche auch in anderen Arbeiterkammern vorgekommen sind.

Das Fehlverhalten einzelner Funktionäre - das jedenfalls aufzuzeigen, zu kritisieren und mit den jeweils entsprechenden Mitteln der rechtlichen oder politischen Kontrolle zu sanktionieren ist - kann nicht dazu führen, daß alle Funktionsträger der Arbeiterkammern pauschal mit-urteilt werden und ihre Arbeit und damit auch die Tätigkeit der Arbeiterkammern selbst in Mißkredit gebracht wird.

Frage 1:

Wieviele Aufsichtsbeschwerden über Vorgänge in den Arbeiterkammern sind in den letzten fünf Jahren im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingelangt? Wieviele entfallen dabei jeweils auf die einzelnen Landeskammern?

Antwort:

Der Terminus "Aufsichtsbeschwerde" ist insofern mißverständlich, als damit angedeutet wird, daß es sich dabei um ein gesetzlich vorgesehenes Rechtsmittel handelt, über das in einem förmlichen Verfahren abzusprechen ist. Ein derartiges Instrument kennt das Arbeiterkammergesetz nicht.

Bei der Beantwortung der gegenständlichen Frage wurden daher all jene Schreiben an mein Ressort herangezogen, die bestimmte Vorgänge in den Arbeiterkammern oder das Verhalten einzelner Organe bzw. Funktionäre oder Arbeitnehmer kritisierten, auch wenn sie nicht als "Aufsichtsbeschwerde" bezeichnet waren.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch festhalten, daß alle diese Schreiben zum Anlaß für aufsichtsbehördliche Nachforschungen genommen wurden.

Zum Inhalt der "Aufsichtsbeschwerden" ist noch anzumerken, daß sie zu einem nicht geringen Teil Angelegenheiten betrafen, die nach dem Kammergesetz nicht Gegenstand der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde sind, wie z.B. ein behauptetes Fehlverhalten einzelner Arbeitnehmer der Arbeiterkammer.

Von den seit 1987 bis Anfang 1992 bei meinem Ressort eingelangten "Aufsichtsbeschwerden" betrafen

- 2 die Arbeiterkammer Oberösterreich,
- 1 die Arbeiterkammer Niederösterreich bzw. Wien,
- 1 die Arbeiterkammer Salzburg,
- 4 die Arbeiterkammer Steiermark,
- 1 die Arbeiterkammer Tirol,
- 3 die Arbeiterkammer Vorarlberg und
- 1 die Arbeiterkammer Wien.

Frage 2:

Über welche Aufsichtsbeschwerden innerhalb der letzten fünf Jahre wurden von der Aufsichtsbehörde Anzeigen an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet (Sachverhalt und betroffene Personen)?

Antwort:

In Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Präsidenten der Arbeiterkammer Steiermark, Rechberger, wurde eine Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft Graz übermittelt. Diese erfolgte jedoch nicht unmittelbar auf Grund einer "Aufsichtsbeschwerde". Die Stellungnahme betraf im wesentlichen die Frage des Aufsichtsrechts; überdies wurden Unterlagen übermittelt, über deren Inhalt ich im Hinblick auf das noch anhängige Verfahren keine Auskunft geben kann.

Frage 3:

Hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. für soziale Verwaltung von den Fakten, die Gegenstand der Anfrage 1700/J waren bzw. die nun von der Staatsanwaltschaft Innsbruck untersucht werden, als Aufsichtsbehörde Kenntnis erlangt und darüber auch Anzeigen an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ich habe in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 1700/J zu den darin aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung genommen.

Soweit darin Tatsachen behauptet worden sind, die nunmehr Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen sind - dies betrifft die Bestellung eines vierten Vizepräsidenten in der Funktionsperiode von 1979 bis 1984 - sind mir diese mit der Anfrage zur Kenntnis gebracht worden. Die in der 113. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol am 6. Februar 1992 von einem Vorstandsmitglied der Arbeiterkammer Tirol aufgestellte Behauptung, wonach ein Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend gewesen sei, als dieser vierte Vizepräsident der Vollversammlung vorgestellt worden ist, ist falsch.

Da zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage Nr.1770/J mein Ressort über keine über die in der Anfrage behaupteten Tatsachen hinausgehenden Informationen verfügte und diese den zuständigen Justizbehörden bereits bekannt waren, erübrigte sich eine gesonderte Sachverhaltsdarstellung seitens meines Ressorts.

Im übrigen hat mein Ressort zu den beim Landesgericht Innsbruck anhängigen Strafverfahren zwei Stellungnahmen abgegeben.

Der Bundesminister:

